

VCI-Positionspapier

Umfassende Revision der EU-Emissionshandelsrichtlinie erforderlich

Der Emissionshandel (EU-ETS 1) ist ein wichtiges Element der europäischen Klimapolitik und sollte gestärkt werden. Um in der Breite positiv wirken und gleichzeitig geopolitische Rahmenbedingungen sowie reale Transformationsmöglichkeiten berücksichtigen zu können, braucht es dringend Anpassungen. Während der Verhandlungen zur Revision sollten daher nicht nur einzelne Elemente getrennt voneinander evaluiert und verhandelt werden, sondern ebenfalls das zukünftige Zusammenwirken der verschiedenen Stellschrauben (z.B. Linearer Reduktionspfad, Marktstabilitätsreserve, sektorübergreifender Korrekturfaktor [CSCF], CBAM-Faktor, Benchmarks) als Gesamtergebnis in seiner Wirkung auf die Marktliquidität und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie kontinuierlich betrachtet werden. Im Zentrum muss praktisch wirksamer Klimaschutz stehen. Die chemisch-pharmazeutische Industrie bekennt sich zum Ziel der Klimaneutralität und treibt die damit einhergehende Transformation entschlossen voran. Nur unter realistischen Voraussetzungen lassen sich Klimaschutz und industrielle Stärke dauerhaft miteinander verbinden.



Sektorale Besonderheit

Damit die europäische Klimapolitik und die anstehende Revision des EU-ETS 1 wirksam und wirtschaftlich realistisch ausgestaltet werden, müssen **die besonderen Strukturen** der chemisch-pharmazeutischen Industrie zwingend berücksichtigt werden. Denn sie ist aufgrund ihrer **hochkomplexen Wertschöpfungsketten und ihrer Verbundproduktion** nicht mit anderen Industrien gleichzusetzen.

Aus **wenigen energieintensiven Grundstoffen** entstehen in eng vernetzten Produktions- und Wertschöpfungsstrukturen **mehr als 70.000 gehandelte Erzeugnisse**, die in fast allen Endprodukten enthalten sind. Deshalb müssen im Revisionsprozess ausdrücklich auch **sektorale Lösungen** in Betracht gezogen werden.

Im Hinblick auf die anstehende Revision sollten **alle Möglichkeiten** genutzt werden, um die **große Bandbreite tatsächlicher Transformationsoptionen**, die damit verbundenen Risiken sowie **die branchenspezifische Exposition im internationalen Wettbewerb** im EU-ETS 1 angemessen zu **berücksichtigen**.

Zentrale Forderungen

- › Keine Reduktion der freien Zuteilungsmengen vom Niveau von 2025 bis Transformationsvoraussetzungen gegeben sind
- › Deaktivieren der Marktstabilitätsreserve und Nutzung des Zertifikatebestands
- › Unverzügliches Abflachen des linearen Reduktionspfads, nach Möglichkeit bereits ab 2026 bis 2050, sodass schnellstmöglich Kongruenz mit dem EU-Klimaneutralitätsziel hergestellt wird
- › Verwendung aller anderweitig zurückgehaltenen Emissionszertifikate zur Kostenentlastung der Industrie
- › CBAM: Stopp der ab 2026 vorgesehenen Abschmelzung der freien Zuteilung und Stopp der Erweiterung auf weitere Produkte oder Sektoren
- › Integration und gleichberechtigte Nutzung von CCU und Negativemissionszertifikaten im EU-ETS 1
- › Internationale Minderungszertifikate gemäß Artikel 6 Pariser Abkommen im EU-ETS 1 anerkennen
- › Systemkohärente Ausgestaltung der Schwellenregelung der Feuerungswärmeleistung
- › Ohne internationale Partner keine wirksame Verknüpfung von CO₂-Märkten

Ausgangslage

Die Chemieindustrie sichert nicht nur Arbeitsplätze, Resilienz und Wertschöpfung, sondern auch die Fähigkeit Deutschlands, den Umbau zur Klimaneutralität aus eigener Kraft zu gestalten. Voraussetzung für eine erfolgreiche Transformation der Branche sind Sicherung und Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext sowie geeignete Rahmenbedingungen. Aktuell steht die deutsche und europäische Chemieindustrie mit dem Rücken zur Wand. Strukturelle Wettbewerbsnachteile, hohe Energiekosten und regulatorische Überforderung gefährden Produktion, Investitionen und Beschäftigung. Die Branche strebt das Ziel einer treibhausgasneutralen Produktion an, und ihre transformierten Produkte sind Schlüsseltechnologien für die Defossilierung in anderen Sektoren. Derzeit bestehen allerdings vier wesentliche Hürden, die eine Verbindung von erfolgreichem Klimaschutz und globaler Wettbewerbsfähigkeit nahezu unmöglich machen:

1. Die Klimaschutzambitionen und -geschwindigkeiten der wesentlichen Wettbewerbsländer - bzw. -regionen unterscheiden sich erheblich. Der CO₂-Ausstoß des produzierenden Gewerbes (Industrie) wird weltweit nicht oder nicht einheitlich bepreist. Auf Europa entfallen derzeit rund 80 % der weltweiten Belastungen durch CO₂-Bepreisung.¹ Während der EU-Emissionshandel erhebliche Kosten für europäische Produzenten verursacht, unterliegen Wettbewerber aus anderen Regionen wie bspw. den USA oder China entweder gar keiner oder einer deutlich geringeren CO₂-Bepreisung.

¹ Studie [Frontier Economics](#).

2. Transformierte Produktionsprozesse weisen regelmäßig deutlich höhere Energie- und Rohstoffkosten auf als konventionelle Verfahren. Gleichzeitig fehlt es auf Kundenseite – von Einzelfällen abgesehen – an ausreichender Zahlungsbereitschaft für die Mehrkosten. Sich selbsttragende Business Cases fehlen deshalb derzeit in der Breite.

3. Ein wirksamer Schutz vor Carbon Leakage, der diese Herausforderung adressiert, wird mit unangemessener Geschwindigkeit abgebaut. Die freie Zuteilung im EU-ETS 1 nimmt signifikant ab, der CO₂-Grenzausgleich wird für die chemisch-pharmazeutische Industrie keine adäquate Schutzwirkung entfalten. Als Konsequenz unterliegen Erzeugnisse europäischer Produzenten im globalen Wettbewerb aufgrund europäischer Mehrkosten.

4. Das CO₂-Preissignal führt zu einem signifikanten Anteil ins Leere, da kurz und auch mittelfristig grundlegende infrastrukturelle, prozesstechnische und kosteneffiziente Voraussetzungen für die Transformation der deutschen Chemie- und Pharmaindustrie fehlen:

- » Strom aus erneuerbaren Quellen ist nicht in ausreichender Menge zu wettbewerbsfähigen Kosten verfügbar und wird dies auch absehbar nicht sein.
- » Der Hochlauf einer klimafreundlichen und wettbewerbsfähigen Wasserstoffversorgung stockt.
- » Es fehlt an einer breit verfügbaren Wasserstoff- und CO₂-Infrastruktur. Ein rechtlicher Rahmen für industrielles CCS und CCU ist in Deutschland erst seit kurzem vorhanden.
- » Differenzkosten können über Fördermittel nicht vollumfänglich in der Breite kompensiert werden, sondern lediglich für ausgewählte Leuchtturmprojekte.
- » Ein globaler Markt für CO₂-neutrale Produkte und die notwendige Zahlungsbereitschaft der Kunden ist – abgesehen von kleineren Ausnahmen – nicht vorhanden.

Dem Preissignal des EU-ETS 1 steht aufgrund fehlender Rahmenbedingungen keine vollständige Transformationsmöglichkeit gegenüber, sodass die CO₂-Bepreisung für europäische Produzenten eher eine unausweichliche Kostenbelastung als ein Investitionsanreiz darstellt. Damit die Chemie- und Pharmaindustrie auch weiterhin global wettbewerbsfähig in Europa produzieren kann, ohne Klimaschutzambitionen aufzugeben, muss das EU-ETS 1 sofort mit Wirkung ab 2026 reformiert werden.

Notwendige Reformschritte

Keine Reduktion der freien Zuteilungsmengen vom Niveau von 2025, bis Transformationsvoraussetzungen gegeben sind

Durch eine mindestens gleichbleibende freie Zuteilung würden die fehlenden elementaren Transformationsbedingungen anerkannt und ein bewährter Carbon Leakage-Schutz in dieser fragilen Transformationsphase fortgeführt. Zur Umsetzung müssen alle Zuteilungsbenchmarks mindestens auf dem Niveau von 2025 festgeschrieben oder verbessert

werden und dürfen nicht über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus verschärft werden ((EU)2019/331 in Verbindung mit Artikel 10a (2) der EU-ETS-Richtlinie). Die dynamische Anpassung der Zuteilung ist beizubehalten. Bei Kürzung der Zuteilung infolge temporärer Produktionsrückgänge sind diese Zertifikate zu einem späteren Zeitpunkt – unter Beibehaltung des Gesamt-Caps – wieder kostenlos auszugeben.

Jegliche Benchmarkverschärfung hätte gravierende Folgen für Wertschöpfung und Resilienz, denn es würden

- ▶ kostenlose Zuteilung reduziert,
- ▶ Produktionskosten massiv steigen,
- ▶ sich Carbon-Leakage-Risiken verschärfen,
- ▶ Investitionen in Zukunftstechnologien (beispielsweise Elektrifizierung, Wasserstoff, CCUS) erschwert und
- ▶ Schlüsselindustrien geschwächt, die für Lieferketten europäischer Zukunftsbranchen unabdingbar sind.

Hinzu kommt, dass bekanntermaßen bei der Festlegung des Wärme- und Brennstoffbenchmarks erhebliche methodische Schwächen bestehen. Nach aktuellem Kenntnisstand setzen sich diese Probleme (z.B. bei der Berücksichtigung des Biomasseeinsatzes und der regional bzw. national unterschiedlichen Förderbedingungen) auch in der derzeit laufenden Überarbeitung der Benchmarks fort. Außerdem wird immer deutlicher, dass ein einheitlicher Durchschnittswert, der unterschiedliche Regionen, Sektoren und Anlagentypen zusammenfasst, den spezifischen Anforderungen von Chemie und Pharma nicht gerecht wird. Der VCI appelliert daher eindringlich an die EU-Kommission, diese methodischen Schwächen zu korrigieren und unbeabsichtigte industriepolitische Kollateralschäden nicht in Kauf zu nehmen. Die chemisch-pharmazeutische Industrie muss bei der **Anwendung des Wärmebenchmarks gesondert betrachtet** werden (**sektoraler Ansatz**).

Derzeitigen Erkenntnissen zufolge beabsichtigt die EU-Kommission, die ursprünglich vorgesehene Verschärfung bei einigen Produktbenchmarks geringfügig abzumildern. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungsgrundlage einzelner Produktbenchmarks im Hinblick auf indirekte Emissionen bei der Anrechnung des eingesetzten Stroms noch nicht abschließend geklärt ist. Die tatsächliche Berechnung muss zwingend mit der Methodenbeschreibung übereinstimmen, woran aktuell Zweifel bestehen.

Des Weiteren muss der Gesetzgeber bei der Ausübung seines Bewertungsspielraums aktualisierte und qualitätsgesicherte Benchmarkdaten, die von den Industriesektoren im Rahmen sogenannter „Shadow Exercises“ erarbeitet werden, systematisch und mit erhöhtem Gewicht berücksichtigen. Den betroffenen Stakeholdern ist insoweit gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis eine verstärkte Einbindung in den Bewertungsprozess

einzuräumen. Zur Gewährleistung dieser Zielsetzung bedarf es einer entsprechenden Klarstellung und Ergänzung in Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 9 der Richtlinie 2003/87/EG (EU-ETS-Richtlinie).

Deaktivieren der Marktstabilitätsreserve und Nutzung des Zertifikatebestands

Seit Bestehen der Marktstabilitätsreserve (MSR) wurden über 3,4 Mrd. Zertifikate in die MSR überführt und über 3,2 Mrd. Zertifikate davon wurden gelöscht, was zu einer unnötigen Marktverknappung geführt hat. Ein Auslöser ist die seit mehreren Jahren anhaltende konjunkturelle Nachfrageschwäche der Industrie, sodass übermäßig viele Zertifikate aus dem EU-ETS 1 in die MSR überführt und unwiederbringlich gelöscht wurden. Dies droht die erwartete konjunkturelle Erholung frühzeitig abzuwürgen. Denn die dann einsetzende gesteigerte Nachfrage nach Zertifikaten wird den Preis des zuvor künstlich dauerhaft verknappten Angebots an Zertifikaten weiter in die Höhe treiben.

Der VCI begrüßt die Ankündigung der EU-Kommission, die Marktstabilitätsreserve anzupassen, wobei der Verzicht auf die Invalidierung wirkungslos bleibt, wenn nicht gleichzeitig die Hürden für eine Rückführung der Zertifikate aus der Reserve deutlich reduziert werden. Entscheidend ist jedoch, dass die preissteepernde Verknappung der Zertifikate über den vorgegebenen Reduktionspfad hinaus sofort beendet wird. Für die Zielerreichung des EU-ETS 1 ist die Marktstabilitätsreserve nicht erforderlich. Vielmehr führt sie durch eine vorzeitige Verknappung der Liquidität zu beschleunigten Preissteigerungen, obwohl insbesondere in bedeutenden Teilen der chemisch-pharmazeutischen Industrie noch grundlegende Transformationsvoraussetzungen sowie tragfähige Business Cases fehlen. Die daraus resultierenden Preissteigerungen treiben zudem die Strompreise weiter nach oben und verschärfen die Problematik zusätzlich. Es muss berücksichtigt werden, dass die einzelnen Industriebranchen unterschiedliche Transformationsrouten verfolgen. Vor diesem Hintergrund sollte die EU-Kommission für die Allokation freiwerdende Zertifikate einen sektoralen Ansatz vorsehen.

Verwendung anderweitig zurückgehaltener Emissionszertifikate

Es gibt im EU-Emissionshandel mengenmäßige Spielräume, die eine Anpassung der kostenlosen Zuteilung an die tatsächlichen Bedarfsentwicklungen ermöglichen und unter dem Begriff der Systemflexibilität zusammengefasst werden. Hintergrund ist, dass die jährlich benötigte Menge an kostenlosen Emissionszertifikaten nicht exakt vorhersehbar ist. Daher sieht die EU-ETS-Richtlinie in Art. 10a Abs. 5 bis 7 Mechanismen vor, die es ermöglichen, nicht genutzte Zertifikate zu übertragen, Reserven zu bilden sowie zusätzliche Mengen von bis zu 3 % der Gesamtzertifikate bereitzustellen. Diese Elemente bilden zusammen die Systemflexibilität und erlauben es, kurzfristige Abweichungen auszugleichen, ohne zunächst auf den Kürzungsmechanismen des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (CSCF) zurückgreifen zu müssen. Eigene Berechnungen legen nahe, dass bis zum Ende des Jahres 2030 rund 284 Millionen Emissionszertifikate (EUA) als flexible Reserve vorhanden sein sollten, von denen voraussichtlich etwa 188 Millionen EUA im Jahr 2031 in den Auktionspool zurückgeführt werden sollten. Diese Zertifikate sollten nicht zweckentfremdet, sondern weiterhin für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehen.

Unverzügliches Abflachen des linearen Reduktionspfades, nach Möglichkeit bereits ab 2026 bis 2050, sodass Kongruenz zum EU-Klimaneutralitätsziel hergestellt wird

Der lineare Reduktionspfad sollte mit dem EU-Klimaneutralitätsziel synchronisiert werden, sodass die Klimaneutralität im EU-ETS 1 (Industrie und Energie) nicht gegenüber anderen Bereichen vorgezogen wird (Ungleichbehandlung). Die Abflachung des linearen Reduktionspfades trägt gemeinsam mit der Deaktivierung der Marktstabilitätsreserve und der Überführung des Marktstabilitäts-Bestandes in den Markt dazu bei, dass mehr Zertifikate für den Kauf und die freie Zuteilung zur Verfügung stehen, um damit die kurz - und mittelfristig fehlenden Transformationsvoraussetzungen zu kompensieren. Dazu muss Art. 9 der EU-ETS Richtlinie angepasst werden. Um rasch eine Entlastung für die Unternehmen zu erreichen, sollte der lineare Reduktionspfad bereits ab 2026 abgeflacht werden und statt 2039 im Jahr der europäischen Klimaneutralität enden.

CBAM: Stopp der ab 2026 vorgesehenen Abschmelzung der freien Zuteilung

Im Rahmen des Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) beginnt ab 2026 die schrittweise Abschmelzung der freien Zuteilung für Produkte im Anwendungsbereich des CBAM. Weder das CBAM-Omnibuspaket noch der derzeit diskutierte Vorschlag zum vorübergehenden Dekarbonisierungsfonds lösen die Probleme der Chemie- und Pharmaindustrie, die die CBAM-Verordnung geschaffen hat.

Da CBAM derzeit keinen ausreichenden Schutz vor Carbon Leakage bietet, fordert der VCI, die vorgesehene Abschmelzung bei CBAM-Produkten ab 2026 auszusetzen und CBAM nicht auf weitere Produktgruppen zu erweitern. Erst wenn die CBAM-Verordnung nachweislich einen wirksamen Carbon Leakage-Schutz gewährleistet, sollte die Abschmelzung beginnen. Dementsprechend sollte auch von einer Überführung nicht verwendeter CO₂-Zuteilungen in EU-Innovationsfonds abgesehen werden und diese weiterhin dem Budget der kostenlosen Zuteilung von Nicht-CBAM Sektoren zur Verfügung stehen. Zur Umsetzung muss Art. 10a (1) (1a) der Emissionshandelsrichtlinie entsprechend angepasst werden, d. h. Entfall der reduzierten Zuteilung für Produkte im Anwendungsbereich von CBAM sowie der Überführung freiwerdender Zertifikate in den EU-Innovationsfonds.

CBAM: Stopp der Erweiterung auf weitere Produkte oder Sektoren

CBAM ist in seiner jetzigen Form nicht geeignet, um auf komplexe Wertschöpfungsketten wie die der organischen Chemikalien und Polymere erweitert zu werden. Die Komplexität des Handels und der Wertschöpfungsketten wird nicht berücksichtigt. Deshalb ist nicht sichergestellt, dass die Industrie ausreichend gegen Umgehungspraktiken geschützt ist.

Wirkung der notwendigen Reformschritte im Zusammenspiel

Auf Szenarien basierende Berechnungen zeigen, dass die vorgeschlagenen Reformschritte im Zusammenspiel zu spürbaren Kostenerleichterungen für die chemisch-pharmazeutische Industrie führen, ohne die grundlegende Funktionsweise des EU-ETS 1 zu beeinträchtigen. Ein frühestmögliches Abflachen des linearen Reduktionspfades bis 2050 führt dazu, dass das Emissionsbudget (Cap) erweitert wird und erst im Jahr 2049 auf null absinkt. Voraussetzung hierfür ist, dass der lineare Reduktionsfaktor auf 2,5 % abgesenkt wird. Gleichzeitig müssen

die **Mengen der kostenlosen Zuteilung** für Produkt-, Wärme- und Brennstoffbenchmarks für die Chemie- und Pharmaindustrie (**sektoraler Ansatz**) bis zum Vorliegen ausreichender Transformationsvoraussetzungen **mindestens auf dem Niveau von 2025 stabilisiert** werden. Flankierend wird davon ausgegangen, dass der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) nicht auf den Chemiesektor und die Raffinerien ausgeweitet wird.

Sofern obige Änderungen vorgenommen werden, zeigen eigene Berechnungen, dass der sektorübergreifende Korrekturfaktor (CSCF) voraussichtlich erstmals im Jahr 2033 zur Anwendung kommt. Für dieses Jahr ergibt sich ein Defizit von rund 12 Millionen Emissionszertifikaten (EUA), sodass die verfügbare Menge an kostenlosen Zuteilungen nicht mehr ausreicht und eine proportionale Kürzung erforderlich würde.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere hoher Energiekosten, zunehmender geopolitischer Unsicherheiten und zunehmenden Wettbewerbsdrucks, verschaffen die vorgeschlagenen Maßnahmen der Industrie einen zusätzlichen Zeitraum von rund zehn Jahren, der es ermöglicht, die Defossilisierung unter realistischen wirtschaftlichen und technologischen Bedingungen gezielt voranzutreiben. Damit wird außerdem die Abwanderung von Produktion ohne echte klimaschützende Wirkung verhindert.

Positionen zu den gesetzlich festgelegten Prüfgegenständen

Integration von CCU und Negativemissionszertifikaten in das EU-ETS 1

Derzeit wird über das EU-ETS 1 CCS und in einem sehr geringen Teil CCU gefördert. Für die Mengen an CO₂, die eine EU-ETS-1-Anlage abscheidet und die anschließend geologisch verpresst werden bzw. für CO₂ das in definierten Produkten gespeichert wird (nur einzelne in der Baubranche), entsteht keine Zertifikatabgabepflicht an. Dabei könnte das CO₂-Bepreisungssystem zur Förderung einer Kohlenstoffkreislaufwirtschaft deutlich ausgedehnt werden (CCU). Dies kann durch folgende Punkte erreicht werden:

- » Die Siedlungsabfallverbrennung muss in die Bezahlphase des EU-ETS 1 einbezogen werden. Dies ist notwendig, damit eine Bepreisung des Kohlenstoffs, der temporär in CCU-Produkten gebunden wurde, am Lebensende des CCU-Produkts erfolgen kann. Seit 2024 besteht eine unionsweite Emissionsmonitoringpflicht für Siedlungsabfallverbrennungsanlagen. Eine Zertifikatabgabepflicht besteht hingegen nicht. Die EU-Kommission prüft derzeit die Einführung einer Abgabepflicht ab 2028. Auf diesem Weg würde das CO₂ im EU-ETS 1 einer Bepreisung unterliegen, und die Siedlungsabfallverbrennung würde stärker zu Carbon Capture angereizt. Die abgeschiedenen CO₂-Mengen würden künftig vom Emissionsbericht und damit von der Abgabeverpflichtung abziehbar sein.
- » Derzeit werden nur industriell erzeugte CO₂-Mengen, die zu extrem langlebigen CCU-Produkten (CO₂-haltige Baustoffe) verarbeitet werden, von der Zertifikatabgabepflicht befreit, (EU) 2024/2620 gemäß Art. 12 (3) b EU-ETS-RL. Dies muss künftig auch für weniger

langlebige CCU-Produkte (außer für Brennstoffe) gelten. Daher spricht sich der VCI für eine Incentivierung der temporären Speicherung von CO₂ in Produkten über das Emissionshandelssystem aus. Denn auch temporär gespeichertes CO₂ vermeidet ein zusätzliches Fördern von fossilen Rohstoffen und additionalen CO₂ in der Atmosphäre. Zum einen muss der vorgesehene Kommissionsbericht (bis 07/2026) von einem Legislativakt begleitet werden, der temporäres CCU im EU-Emissionshandel fördert, Art. 30 (5) EU-ETS-RL. Zum anderen muss Art. 49 Monitoringverordnung geändert werden, um eine Gleichbehandlung von CCS und CCU zu erreichen. Demnach wird abgeschiedenes und im Nachgang weitergeleitetes CO₂ aus einer EU-ETS-1-Anlage abzugsfähig vom Emissionsbericht und somit von der Abgabepflicht für Zertifikate befreit. Dies würde ebenfalls für Siedlungsabfallverbrennungsanlagen gelten, sofern sie in die Bezahlphase des EU-ETS 1 einbezogen würden. Alternativ zur Abzugsfähigkeit vom eigenen Emissionsbericht und damit von der Zertifikate-Abgabepflicht sollten CO₂-Mengen, die aus industriellen Punktquellen nicht emittiert, sondern abgeschieden oder in Produkten temporär gespeichert werden, ein handelbares Zertifikat (vergleichbar einem Herkunftsnachweis für CO₂) erhalten können. Dadurch entsteht ein Markt zwischen den abscheidenden und den verwertenden Marktteilnehmenden.

- ▶ CCU-Brennstoffe müssen weiterhin im EU-ETS 1 bepreist werden und nicht im Verkehrssektor. CCU-Fuels werden im EU-ETS 2 nur dann mit Emissionsfaktor 0 gewertet, wenn sie im EU-ETS 1 bepreist sind. Eine Unterscheidung zwischen „CCU Materialien“ (z.B. Polymere) und CCU-Brennstoffen ist notwendig, da beide aus dem gleichen CCU-Ausgangsprodukt stammen können (e-Methanol). Umgesetzt werden könnte dies, indem die EU-ETS-Bepreisung an die Entstehung der Energiesteuer geknüpft wird. Dies ist ein praktikabler Unterscheidungspunkt für „CCU-Materialien“ von CCU-Brennstoffen. „CCU-Materialien“ würden erst an ihrem Lebensende in der Abfallverbrennungsanlage bei Emission in die Atmosphäre bepreist (EU-ETS 1) oder im Fall von Carbon Capturing und anschließender Weiterleitung zu CCU und CCS nicht bepreist. Der Kreislauf wäre hier geschlossen.
- ▶ CO₂ könnte als Ersatzstoff für fossilen Kohlenstoff eingesetzt werden. CCS aus biogenem Abfall könnte darüber hinaus korrekterweise als Negativemissionen geführt werden (BECCU/S: Bioenergy with Carbon Capture und Usage or Storage). Die entsprechenden künftigen Emissionszertifikate aus biogenem CCS ergeben Opportunities. Dafür ist ein Marktrahmen für Negativemissionen zu schaffen und müssen die Zertifikate handelbar und im EU-ETS 1 einlösbar sein, um einen Beitrag zur Liquiditätssteigerung im EU-ETS 1 zu leisten.
- ▶ Negativemissionszertifikate handelbar machen: Aus der Atmosphäre entnommenes CO₂, welches temporär in Produkten gespeichert ist, soll über Zertifikate handelbar sein. Der VCI begrüßt, dass die EU-Kommission bereits signalisiert hat, dass eine entsprechende Anrechnung ermöglicht werden soll. Um der zu erwartenden Zertifikateknappheit entgegenzuwirken, könnte die Nutzbarmachung von Carbon Removal-Zertifikaten der

CRCF-Verordnung (EU (2024/3012) zum Einlösen im EU-ETS 1 einen Beitrag leisten. Hier sollte es eine Verbindung mit dem EU-ETS 1 bis Ende der 2020er Jahre geben.

Internationale Minderungszertifikate gemäß Artikel 6 Pariser Abkommen im EU-ETS 1 anerkennen

- » Die Kooperationsmechanismen gemäß Art. 6 des Pariser Abkommens müssen auch für den EU-Emissionshandel Anwendung finden. Denn Klimaschutz muss dort realisiert werden, wo er am günstigsten ist. Auf diesem Weg würde sich die Liquidität im Zertifikatemarkt erhöhen. Dazu müssen internationale Zertifikate zur Abgabeverpflichtung in der EU-ETS-RL zugelassen werden. In anderen Ländern wie Singapur oder Südkorea dürfen internationale Zertifikate zu einem begrenzten Anteil von den Industrieunternehmen für die Compliance genutzt werden. Bei diesen Ländern handelt es sich ebenfalls um Konkurrenten deutscher und europäischer Unternehmen.

Systemkohärente Ausgestaltung der Schwellenregelung der Feuerungswärmeleistung

Die Europäische Kommission prüft, ob Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 20 MW künftig in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels einbezogen werden sollen. Aus Sicht der deutschen Chemie- und Pharmaindustrie ist dabei zwingend zu berücksichtigen, dass in Deutschland bereits ein nationaler Emissionshandel (nEHS/BEHG) besteht und zugleich die weiteren Entwicklungen im Hinblick auf den geplanten Start des EU-ETS 2 ab 2028 noch nicht vollständig fixiert zu sein scheinen.

- » Sofern das EU-ETS 2 wie geplant eingeführt wird, sollte keine Absenkung der MW-Schwelle erfolgen, um den Übergang der vom nationalen BEHG indirekt betroffenen Anlagen in das EU-ETS 2 zu gewährleisten.
- » Wird das EU-ETS 2 abgeschafft, ist eine Absenkung der MW-Schwelle erforderlich, um eine Einbeziehung der europäischen Verbrennungsanlagen in das EU-ETS 1 sicherzustellen, sodass deutsche Anlagen aus dem Preissignal des BEHG genommen zu werden und ein EU-weites Level-Playing-Field zu erreichen. Schon jetzt wird eine deutliche Benachteiligung gegenüber den europäischen Anlagen wahrgenommen.
- » Eine freiwillige Systemzuordnung („Opt-In“) der betroffenen Unternehmen sollte von der EU-Kommission als möglicher Lösungsansatz berücksichtigt werden.

Ohne internationale Partner keine wirksame Verknüpfung von CO₂-Märkten

Klimaschutz kann langfristig nur dann wirksam sein, wenn er global gedacht und umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund begrüßt der VCI den Ansatz grundsätzlich, CO₂-Märkte international miteinander zu verknüpfen und so gleichwertige Wettbewerbsbedingungen zu fördern. Eine solche Verknüpfung setzt jedoch voraus, dass in weiteren Staaten vergleichbare, funktionsfähige und ambitionierte Emissionshandelssysteme mit vergleichbaren Benchmarks und Kostenwirkungen etabliert werden. Derzeit bestehen jedoch nur in sehr wenigen Ländern

CO₂-Märkte, die in Ausgestaltung, Ambitionsniveau und industrielle Kostenwirkung mit dem EU-ETS vergleichbar sind.

Die aufgezeigten Vorschläge verfolgen das Ziel, das EU-ETS 1 an Realitäten anzupassen und somit eine sinnvolle Preiswirkung beizubehalten, ohne zu überfordern. Mittels einer veränderten Ausgestaltung dieses zentralen Instrumentes werden effektiver Klimaschutz und industrielle Wettbewerbsfähigkeit wieder zusammengeführt. Denn am Ende gilt: Klimaschutz gelingt nur mit und durch eine starke industrielle Basis.

Ansprechperson: Isabell Esterhaus

Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft

Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz

T +49 (69) 2556- 1243 | **E** esterhaus@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- » Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- » Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 240 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2024 und mehr als 560.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.